

## **S a t z u n g über die Straßenreinigungsanstalt der Stadt Zirndorf**

Die Stadt Zirndorf erläßt gemäß Stadtratsbeschluß vom 10.09.1973 aufgrund der Art. 33 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1972 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.1973 (GVBl. S. 417) sowie mit rechtsaufsichtlicher Genehmigung des Landratsamtes Fürth vom 03.10.1973 Nr. II/1 028/631 - Bit/I folgende Satzung für die Straßenreinigungsanstalt der Stadt Zirndorf (Straßenreinigungssatzung):

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Zirndorf betreibt und unterhält zur Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen eine Straßenreinigungsanstalt als eine der Volksgesundheit dienende öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Für die in dieser Satzung verwendeten Begriffe sind die Bestimmungen der Gemeindeverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit in der Stadt Zirndorf (im folgenden Gemeindeverordnung genannt) in der jeweiligen Fassung maßgebend.

Zur Zeit gilt die Gemeindeverordnung vom 13.03.1985 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 04.04.1985 Nr. 14).

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Die städtische Straßenreinigungsanstalt führt im Gemeindegebiet für die nach § 6 der Gemeindeverordnung Verpflichteten die Reinigung der öffentlichen Verkehrswege allwöchentlich einmal durch.
- (2) Die Straßenreinigungsanstalt übernimmt **n i c h t** :
  1. Die **R e i n i g u n g**
    - a) von Gehwegen oder Gehbahnen,
    - b) von Verkehrsflächen, die nicht mit einem festen Belag (Asphalt-, Pflaster- oder Betondecke) versehen sind,
    - c) von Feld- und Waldwegen.

2. Das Freimachen und Bestreuen der Gehbahnen von Schnee und Eis im Rahmen dem Winterdienstes.
  3. Das Freihalten der Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und sonstiger, der Grundstücks- oder Straßenentwässerung dienenden Einrichtungen von Schnee und Eis.
- (3) Die Stadt Zirndorf macht den Beginn und das Ende unvorhergesehener und nicht abwendbarer Ereignisse, die eine vorübergehende Störung oder Unterbrechung des Betriebes der Straßenreinigungsanstalt verursachen, ortsüblich bekannt

Während dieser Zeit obliegt die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen den Verpflichteten nach Maßgabe der Gemeindeverordnung.  
Das gilt auch bei Einstellung des Betriebs der Straßenreinigungsanstalt.

#### § 4 Besondere Reinigungsarbeiten

Werden besondere Verunreinigungen durch die Straßenreinigungsanstalt anstelle des Verpflichteten beseitigt, so hat dieser die dadurch entstandenen Aufwendungen der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

#### § 5 Recht und Pflicht der Benutzung (Anschluß- und Benutzungszwang)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Reinigungsgebiet gelegenen Grundstücke sind zur Erfüllung der ihnen nach den Bestimmungen der Gemeindeverordnung auferlegten Reinigungspflicht **b e r e c h t i g t u n d v e r p f l i c h t e t**, sich an die Straßenreinigungsanstalt anzuschließen und sie zu benutzen.
- (2) Die Anschluß- und Benutzungspflicht beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, bei neu errichteten Verkehrsflächen mit dem Tag, an dem sie dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.
- (3) Die Anschluß- und Benutzungspflicht besteht soweit und so lange nicht, als sie dem Verpflichteten wegen der örtlichen Verhältnisse nicht zumutbar ist und Belange der öffentlichen Reinlichkeit und Gesundheit nicht entgegenstehen. Diese Befreiung wird nur auf schriftlichen Antrag ausgesprochen.

#### § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Pflichtigen haben der Stadt auf Verlangen alle Angaben zu machen, die für die Feststellung der Anschluß- und Benutzungspflicht erforderlich sind.

§ 7  
Haftung und Verbote

- (1) Die Stadt Zirndorf haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Straßenreinigungsanstalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse verursacht werden.
- (2) Einrichtungen der Straßenreinigungsanstalt zu beschädigen oder mißbräuchlich zu benutzen, ist verboten.

§ 8  
Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1974 in Kraft.

Zirndorf, den 10. September 1973  
STADT ZIRNDORF  
Stadtverwaltung

Virgilio Röschlein  
Erster Bürgermeister